

**Zweckvereinbarung
über die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung
im Bereich des gemeinsamen Industrieparks A 61**

zwischen

dem Landkreis Mayen- Koblenz, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Alexander Saftig

und

der Stadt Koblenz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Joachim Hofmann Göttig

Präambel

Der Landkreis Mayen-Koblenz - nachstehend Kreis genannt - ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LAbfWG). In dieser Zuständigkeit hat er die jeweils in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen zu erfassen, zu sammeln und dem Deponiezweckverband Eiterköpfe zur Restabfallbehandlung und –entsorgung zu überlassen.

Die Stadt Koblenz – nachstehend Stadt genannt - ist ebenfalls öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und führt in ihrem Zuständigkeitsgebiet die Erfassung, die Sammlung und den Transport von überlassungspflichtigen Abfällen selbst durch.

Nach § 3 Abs. 2 LAbfWG sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren. Der Kreis und die Stadt vereinbaren eine Zusammenarbeit bei der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Bereich des gemeinsamen Industrieparks A 61 auf der Grundlage einer delegierenden Zweckvereinbarung im Sinne der §§ 12, 13 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280). Zu diesem Zweck überträgt der Kreis der Stadt die öffentliche Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung.

§ 1 Gegenstand der Aufgabenübertragung

1. Der Kreis überträgt der Stadt mit Wirkung zum 01.07.2011 die Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen Abfallentsorgung in dem im Gebiet des Kreises liegenden Bereich des Verbandsgebietes des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz. Die Vereinbarung gilt auch für eventuelle Erweiterungen des Industrieparks A 61.
2. Gegenstand der Zweckvereinbarung sind auch die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den betreffenden Bereich sowie die Satzungs- und Gebührenhoheit im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben.
3. Die Stadt verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Regelungen wahrzunehmen.
4. Der Landkreis Mayen-Koblenz wird im selben Umfang von seinen Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entbunden.

§ 2 Benutzungsgebühren

Für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erhebt die Stadt ausschließlich von den Nutzern Gebühren auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung.

§ 3 Dauer der Zweckvereinbarung

1. Die Zweckvereinbarung tritt nach rechtsverbindlichem Abschluss und Bestätigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier am 01.07.2011 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Sie kann frühestens mit Wirkung zum 31.12.2018 gekündigt werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung des Kreises oder der Stadt muss dem anderen Entsorgungsträger bis spätestens zum 31.12.2017 zugehen.

- 3 Unabhängig von der Bestimmung des § 12 Abs. 4 KomZG können der Landkreis und die Stadt diese Zweckvereinbarung im Übrigen nur aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn ihre Durchführung aufgrund mangelnden Fortbestandes öffentlich-rechtlicher Bestimmungen unmöglich oder aus sonstigen zwingenden Gründen für den Landkreis oder die Stadt unzumutbar ist. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Schlussvorschriften

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Kreis und Stadt verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die von ihrer (wirtschaftlichen) Intention demjenigen am nächsten kommen, was Inhalt der unwirksamen Bestimmung war.

Koblenz, den _____

Koblenz, den _____

Landrat des Kreises Mayen-Koblenz

Oberbürgermeister der Stadt Koblenz